

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform

A. Problem und Ziel

Das Steuersystem in Deutschland wird ökologisch weiterentwickelt. Faire Verteilung der Lasten und ökologische Wirkung sind dabei Leitlinien für die Ausgestaltung der von der Koalition eingeleiteten ökologischen Finanzreform. Hieran sind auch die im Rahmen der ökologischen Steuerreform geschaffenen Steuerbegünstigungen zu messen und fortlaufend zu überprüfen. Das Prinzip der ökologischen Steuerreform, den Umweltverbrauch teurer zu machen und den Faktor Arbeit zu entlasten, wird im Rahmen des Konsolidierungskurses bestätigt. Denn

- die bisher im Rahmen der ökologischen Steuerreform vorgenommenen Entlastungen des Faktors Arbeit bleiben erhalten,
- mit dem Beitrag zur Konsolidierung schaffen wir auch die haushälterischen Spielräume, steigende Lasten bei den Bundesaussgaben für die Rentenversicherung aufzufangen.

Bei der Einführung der ökologischen Steuerreform wurden für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft Steuerbegünstigungen geschaffen, um diesen Unternehmen ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und ihnen Zeit zu geben, sich an die neue energiesteuerliche Situation anzupassen. Dabei wurde in Kauf genommen, dass die steuerlichen Begünstigungen die Lenkungswirkung der Energiesteuern abschwächen. Nach einer fast vierjährigen Anpassungszeit können diese Steuerbegünstigungen in weiten Bereichen abgeschmolzen werden, ohne die internationale Wettbewerbssituation der Unternehmen zu gefährden, aber gleichzeitig ökologische Anreize zur effizienten Energienutzung zu verstärken. Die Anstrengungen zur Emissionsreduzierung, zu denen sich die deutsche Industrie im Rahmen der Klimaschutzvereinbarung mit der Bundesregierung verpflichtet hat, und die dabei erzielten Ergebnisse sind bei der Ausgestaltung der Regelungen zu würdigen. Auch künftig ist sicherzustellen, dass dann, wenn es zu einer Nettobelastung von Unternehmen kommt, diese einen tragbaren Selbstbehalt nicht übersteigt.

Die steuerliche Begünstigung von Nachtspeicherheizungen ist ökologisch nicht sinnvoll, sie sollte abgeschmolzen und nach einer angemessenen Übergangsfrist aufgegeben werden. Um den Nutzern von Nachtspeicherheizungen die Umstellung ihres Heizungssystems zu erleichtern, wird ein Umrüstprogramm mit einer Laufzeit bis Ende des Jahres 2006 und einem Finanzvolumen von 10 Mio. Euro jährlich aufgelegt werden.

Es ist sachgerecht und geboten, die Besteuerung der verschiedenen Energieträger Öl und Erdgas am Energiegehalt dieser Energieträger zu orientieren. Bei einem Vergleich des Energiegehalts wird Erdgas, bei einer Verwendung als Heizstoff, zurzeit deutlich niedriger besteuert als leichtes Heizöl. Diese steuerliche Begünstigung ist nicht gerechtfertigt und führt zu nicht marktgerechten Einflüssen auf die Preisbildung. Um Energieeinsparung in den privaten Haushalten zu fördern und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, werden 150 Mio. Euro jährlich für ein Programm zur Gebäudesanierung im Altbaubereich und zur Heizungsmodernisierung bereitgestellt.

B. Lösung

Die im Rahmen der ökologischen Steuerreform für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft geschaffenen Steuerbegünstigungen werden abgeschmolzen; dabei wird der internationalen Wettbewerbssituation insbesondere von energieintensiven Unternehmen und den Verpflichtungen der Industrie aus der Klimaschutzvereinbarung Rechnung getragen.

Die Mineralölsteuer für Erdgas, bei einer Verwendung als Heizstoff, soll sich künftig an dessen Energiegehalt orientieren. Die Mineralölsteuersätze für Flüssiggas und schweres Heizöl werden angepasst.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht folgende Einzelmaßnahmen vor:

- Erhöhung der ermäßigten Ökosteuersätze für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft für Strom, Heizöl und Erdgas von 20 % auf 60 % der Ökosteuerregelsätze. Die Berechnungsgrundlage für den Spitzenausgleich wird so umgestellt, dass auch bei hohen Energieverbräuchen eine moderate, jedoch ökologisch sinnvolle Grenzsteuerbelastung verbleibt.
- Der ermäßigte Stromsteuersatz für Nachtspeicherheizungen wird von 50 % (10,20 Euro je Megawattstunde) auf 60 % (12,30 Euro je Megawattstunde) des Stromsteuerregelsatzes angehoben. Die steuerliche Begünstigung endet am 31. Dezember 2006.
- Anhebung des Regelsatzes der Mineralölsteuer für Erdgas, bei einer Verwendung als Heizstoff, von 3,476 Euro auf 5,50 Euro je Megawattstunde, für Flüssiggas von 38,34 Euro auf 60,60 Euro je 1 000 kg und für schweres Heizöl von 17,89 Euro auf 25 Euro je 1 000 kg. Effiziente Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) sowie der Einsatz von Mineralöl zur Stromerzeugung, wie zum Beispiel in Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD-Anlagen), sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- Die zurzeit bis zum 31. Dezember 2002 befristete Steuerbegünstigung für Mineralöle, die zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen verwendet werden, wird bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.
- Die zurzeit bis zum 31. Dezember 2009 befristete Steuerermäßigung für Erdgas, das als Kraftstoff in Fahrzeugen verwendet wird, wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Abschmelzen der im Rahmen der ökologischen Steuerreform geschaffenen Steuerbegünstigungen für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft führen im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2003 zu Mehreinnahmen von rund 380 Mio. Euro jährlich.

Der neue Stromsteuersatz für Nachtspeicherheizungen führt im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2003 zu Mehreinnahmen von 50 Mio. Euro jährlich. Das Auslaufen der Steuerbegünstigung für Nachtspeicherheizungen Ende des Jahres 2006 führt ab 2007 zu weiteren Mehreinnahmen von 200 Mio. Euro jährlich.

Die neuen Mineralölsteuersätze für Erdgas, Flüssiggas und schweres Heizöl führen im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2003 zu Mehreinnahmen von rund 1,020 Mrd. Euro jährlich.

Die Verlängerung der Steuerbegünstigung für Mineralöle, die zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen verwendet werden, wird für zwei Jahre zu Mindereinnahmen in Höhe von jeweils rund 30 Mio. Euro führen.

Die Verlängerung der Steuerermäßigung für Erdgas, das als Kraftstoff in Fahrzeugen verwendet wird, wird im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2010 zu Mindereinnahmen in Höhe von wenigstens 6 Mio. Euro jährlich führen.

E. Sonstige Auswirkungen

Durch das Abschmelzen der im Rahmen der ökologischen Steuerreform für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft geschaffenen Steuerbegünstigungen werden sich die Energiepreise für die betroffenen Unternehmen erhöhen.

Das Preisniveau für Strom, der zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen verwendet wird, wird sich erhöhen.

Durch die Erhöhung der Mineralölsteuer für Erdgas, Flüssiggas und schweres Heizöl wird sich das Preisniveau für diese Energieträger erhöhen.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0027, 2710 0029 und 2710 0032 der Kombinierten Nomenklatur
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg
669,80 EUR,
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg
654,50 EUR,
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0026, 2710 0034 und 2710 0036 der Kombinierten Nomenklatur
721,00 EUR,
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 0051 und 2710 0055 der Kombinierten Nomenklatur
654,50 EUR,
4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069 der Kombinierten Nomenklatur
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg
485,70 EUR,
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg
470,40 EUR,
5. für 1 000 kg andere als die in Nummer 4 genannten Schweröle
130,00 EUR,
6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3
31,80 EUR,
7. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3
1 217,00 EUR.

Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Mineralöle unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit oder ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Kraftstoff dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 unvermischt mit anderen Mineralölen
 - a) zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 161 Euro für 1 000 kg,
 - b) in anderen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 409 Euro für 1 000 kg,

2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2020 zum ermäßigten Steuersatz von 12,40 Euro für 1 MWh.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „17,89 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden in Buchstabe a die Angabe „3,476 Euro“ durch die Angabe „5,50 Euro“ und in Buchstabe b die Angabe „38,34 Euro“ durch die Angabe „60,60 Euro“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4a wird der einleitende Satzteil bis vor den Buchstaben a wie folgt gefasst:

„4a. für Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie für Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die nachweislich in Höhe der am 1. Januar 2003 geltenden Steuersätze des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4 oder des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versteuert worden sind, und die“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie für Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die nachweislich in Höhe der am 1. Januar 2003 geltenden Steuersätze des § 3 versteuert worden sind, und die

a) von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§ 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999, BGBl. I S. 378, in der jeweils geltenden Fassung) und von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Nr. 5 des Stromsteuergesetzes) zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 sowie § 32 Abs. 1 begünstigten Zwecken oder in sonstigen Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme oder

b) von anderen Betreibern als nach Buchstabe a zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1), in sonstigen Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme oder in Anlagen nach § 32 Abs. 1

verwendet worden sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a beträgt

1. für 1 000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
61,40 EUR,
2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009
15,20 EUR
3. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2020
1,15 EUR.“

c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1.2 wird die Angabe „16,36 EUR“ durch die Angabe „8,18 EUR“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „17,89 EUR“ durch die Angabe „25,00 EUR“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3.1 wird die Angabe „3,476 EUR“ durch die Angabe „5,50 EUR“ ersetzt.

ddd) In Nummer 3.2 wird die Angabe „1,308 EUR“ durch die Angabe „1,464 EUR“ ersetzt.

eee) In Nummer 3.3 wird die Angabe „1,636 EUR“ durch die Angabe „3,66 EUR“ ersetzt.

fff) In Nummer 4.1 wird die Angabe „38,34 EUR“ durch die Angabe „60,60 EUR“ ersetzt.

ggg) In Nummer 4.2 wird die Angabe „10,22 EUR“ durch die Angabe „14,02 EUR“ ersetzt.

hhh) In Nummer 4.3 wird die Angabe „12,78 EUR“ durch die Angabe „35,04 EUR“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2002“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „409 Euro“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

5. § 25a wird wie folgt gefasst:

„§ 25a

Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen

(1) Die Steuer für Gasöle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie für Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die nachweislich in Höhe der am 1. Januar 2003 geltenden Steuersätze des § 3 versteuert worden sind, und die von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 begünstigten Zwecken, ausgenommen die Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, verwendet worden sind, wird auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2

und 3 erlassen, erstattet oder vergütet. Erlass-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, dass die Mineralöle zu betrieblichen Zwecken verwendet hat.

(2) Steuer nach Absatz 1 ist die Steuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. März 1999 geltenden Fassung und den am 1. Januar 2003 geltenden Steuersätzen des § 3, vermindert um 512,50 Euro und den sich aus § 25 Abs. 3a und 4 ergebenden Erlass-, Erstattungs- oder Vergütungsbetrag.

(3) Erlassen, erstattet oder vergütet werden für ein Kalenderjahr 95 Prozent der Steuer nach Absatz 1, jedoch höchstens 95 Prozent des Betrages, um den die Summe aus der Steuer nach Absatz 1 und der Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes im Kalenderjahr den Betrag übersteigt, um den sich für das Unternehmen in dem Kalenderjahr, für das der Antrag gestellt wird (Antragsjahr), der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch die Senkung der Beitragssätze des § 1 Beitragssatzverordnung 1998 vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3219) auf die im Antragsjahr gültigen Beitragssätze verringert hat.“

6. § 25d Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vergütet wird je 1 000 Liter Gasöl die nach dem jeweils geltenden Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 entrichtete Mineralölsteuer abzüglich eines Betrages von 255,60 Euro. Dabei gilt der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b geltende Steuersatz als entrichtete Mineralölsteuer. Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn die zu vergütende Mineralölsteuer weniger als 50 Euro je Kalenderjahr beträgt.“

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 und nach § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 3, für die die Steuer nach den jeweils bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Steuersätzen des § 2 oder des § 3 entstanden oder entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg und höchstens 50 mg/kg
46,00 EUR,
2. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg
30,70 EUR,
3. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b
30,70 EUR,
4. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
30,70 EUR,
5. 1 000 l mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
30,70 EUR,
6. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg und höchstens 50 mg/kg
46,00 EUR,

7. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg 30,70 EUR,
8. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b 30,70 EUR,
9. 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 1,50 EUR,
10. 1 000 kg Flüssiggase aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 52,90 EUR,
11. 1 000 kg Flüssiggase aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a 7,60 EUR,
12. 1 000 kg Flüssiggase aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b 19,10 EUR,
13. 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 0,60 EUR,
14. 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a 2,024 EUR,
15. 1 000 kg Flüssiggase aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b 22,26 EUR.
- § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 15 entsteht am 1. Januar 2003.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraftstoffen oder in Vorratsbehältern von Heizanlagen lagern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist jedoch nicht, wer Mineralöle zu Kraftstoffen verarbeitet. Wer Mineralöl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an Dritte abgibt, gilt als Endverwender, soweit er das Mineralöl in den Vorratsbehältern der eigenen Heizanlage lagert.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle bis zum 31. Januar 2003 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am 15. Februar 2003, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.“
- Artikel 2**
Änderung des Stromsteuergesetzes
- Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Nr. 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zuzuordnen“ durch die Wörter „Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 1993 (WZ 93), zuzuordnen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3
Steuertarif
Die Steuer beträgt 20,50 Euro für eine Megawattstunde.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 ist die Steuer nach § 9 Abs. 5 jährlich anzumelden.“
b) Absatz 8 wird aufgehoben.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 Nr. 1 wird gestrichen.
bb) In Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und es werden die Wörter „von 10,20 Euro für eine Megawattstunde.“ angefügt.
cc) Satz 2 wird aufgehoben.
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Strom unterliegt bis zum 31. Dezember 2006 einem ermäßigten Steuersatz von 12,30 Euro für eine Megawattstunde, wenn er zum Betrieb von Nacht-speicherheizungen entnommen wird, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind, und nicht nach Absatz 1 von der Steuer befreit ist.“
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Strom unterliegt, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, einem ermäßigten Steuersatz von 12,30 Euro für eine Megawattstunde, wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird und nicht nach Absatz 1 von der Steuer befreit ist.“
d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Für Strom, der nach Absatz 3 steuerbegünstigt ist, entsteht die Steuer bis zu einer Verbrauchsmenge von 25 Megawattstunden im Kalenderjahr mit der Entnahme des Stroms durch den Inhaber der Erlaubnis nach Absatz 4 (Erlaubnisinhaber). Die Steuer beträgt 8,20 Euro für eine Megawattstunde. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.“
e) In Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 2a“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10
Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen
(1) Die Steuer für nachweislich versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für betriebliche Zwecke, ausgenommen in den Fällen des

§ 9 Abs. 2 Nr. 2, entnommen hat, wird auf Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 erlassen, erstattet oder vergütet, soweit die Steuer im Kalenderjahr den Betrag von 512,50 Euro übersteigt. Erlass-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das den Strom entnommen hat.

(2) Erlassen, erstattet oder vergütet werden für ein Kalenderjahr 95 Prozent der Steuer, jedoch höchstens 95 Prozent des Betrages, um den die Steuer im Kalenderjahr den Betrag übersteigt, um den sich für das Unternehmen in dem Kalenderjahr, für das der Antrag gestellt wird (Antragsjahr), der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch die Senkung der Beitragssätze des § 1 Beitragssatzverordnung 1998 vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3219) auf die im Antragsjahr gültigen Beitragssätze verringert hat.“

Artikel 3

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3901), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2a“ ersetzt.
2. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass Inhaber von Erlaubnissen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes bezogenen Strom zu steuerbegünstigten Zwecken nach § 9 Abs. 2a oder 3 des Gesetzes oder unter Versteuerung mit dem Unterschiedsbetrag der Steuersätze des § 9 Abs. 3 des

Gesetzes und des § 3 des Gesetzes für nicht steuerbegünstigte Zwecke an ihre Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien leisten.“

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag wird die Steuer für Strom, der nachweislich nach dem Steuersatz des § 3 des Gesetzes versteuert worden ist, in Höhe von 8,20 Euro je Megawattstunde vergütet, soweit er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft als Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragspartei desjenigen, der den Strom leistet, über die in Satz 2 genannte Verbrauchsmenge hinaus für betriebliche Zwecke entnommen wird. Die Verbrauchsmenge beträgt 25 Megawattstunden im Kalenderjahr, jedoch abzüglich der nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes im gleichen Zeitraum durch den Antragsteller versteuerten Verbrauchsmenge.“

4. § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Berechnung der zu vergleichenden Arbeitgeberanteile unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlagen.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Stromsteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der Ermächtigungen des Stromsteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 5. November 2002

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 im Bereich der Energiesteuern.

Zu diesem Zweck werden die Steuerbegünstigungen für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft, die im Rahmen der ökologischen Steuerreform geschaffen wurden, abgeschmolzen. Die ermäßigten Ökosteuersätze für Strom, Heizöl und Heizgas für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft werden von derzeit 20 % auf 60 % der Ökosteuerregelsätze angehoben. Die Berechnungsgrundlage für den Spitzenausgleich wird umgestellt. Bei der Ausgestaltung der Regelungen wurde gewürdigt, dass sich die deutsche Industrie im Rahmen der Klimaschutzvereinbarung verpflichtet hat, Anstrengungen zur Emissionsreduzierung zu unternehmen.

Der ermäßigte Stromsteuersatz für Nachtspeicherheizungen wird auf 12,30 Euro je Megawattstunde angehoben. Die Steuerbegünstigung läuft am 31. Dezember 2006 aus.

Die Besteuerung von Erdgas, bei einer Verwendung als Heizstoff, wird am Energiegehalt orientiert und auf 5,50 Euro je Megawattstunde angehoben. Der Mineralölsteuersatz für Flüssiggas wird auf 60,60 Euro je 1 000 kg und für schweres Heizöl auf 25 Euro je 1 000 kg festgesetzt.

Die Steuerbegünstigung für Mineralöle, die zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen verwendet werden, wird bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Die Steuerermäßigung für Erdgas, das als Kraftstoff in Fahrzeugen verwendet wird, wird bis Ende des Jahres 2020 verlängert.

Darüber hinaus werden beim Strom- und beim Mineralölsteuergesetz redaktionelle Änderungen und Änderungen zur Verbesserung des Verwaltungsvollzuges vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1)

Steuersätze, die bis zum Jahr 2002 galten, werden aus redaktionellen Gründen gestrichen und damit die Vorschrift gestrafft.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1)

Die bisher geltende Befristung der Mineralölsteuerbegünstigung für Erdgas bis 31. Dezember 2009 soll bis zum 31. Dezember 2020 fortgeschrieben werden, um der Fahrzeugindustrie – insbesondere im Bereich der Nutzfahrzeuge – die notwendige Investitionssicherheit für weitere Entwick-

lungsanstrengungen zu geben, nachdem die deutsche Gaswirtschaft die Maßnahmen zur Errichtung einer bundesweit flächendeckenden Betankungsinfrastruktur bis zum Jahr 2005 ergriffen hat. Längerfristige Investitionssicherheit ist auch für die Fahrzeugnutzer – insbesondere im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs – erforderlich.

Gleichzeitig werden Steuersätze, die bis zum Jahr 2002 galten, aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2)

Der Steuersatz für Erdgas als Heizstoff wird um 2,024 Euro/MWh erhöht, um ihn entsprechend dem Energiegehalt an den Steuersatz für leichtes Heizöl anzunähern. Die Änderung des Steuersatzes für Flüssiggas als Heizstoff erfolgt prozentual zur Erhöhung beim Erdgas.

Gleichzeitig wird der Steuersatz für schweres Heizöl erhöht, da dieses Produkt fast ausschließlich im industriellen Bereich zur Anwendung kommt und die ermäßigten Steuersätze für das Produzierende Gewerbe bei den anderen Energieträgern ebenfalls angehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2)

Redaktionelle Änderung; Folgeänderung zur Einfügung einer Nummer 5 zu § 2 Abs. 1 Satz 1 durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778).

Zu Nummer 4 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 25 Abs. 1 Nr. 4a)

Die Vorschrift wird redaktionell bereinigt, weil die Vergütungssätze der Jahre 2000 bis 2002 für ab dem 1. Januar 2003 verwendetes Mineralöl nicht mehr gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 25 Abs. 1 Nr. 5)

Die Vorschrift wird redaktionell bereinigt.

Zu Buchstabe b (§ 25 Abs. 3)

Die Vorschrift wird redaktionell bereinigt, weil die Vergütungssätze der Jahre 2000 bis 2002 für ab dem 1. Januar 2003 verwendetes Mineralöl nicht mehr gelten.

Zu Buchstabe c (§ 25 Abs. 3a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anhebung der ermäßigten Steuersätze für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft von 20 auf 60 % des Ökosteuer-Regelsatzes wird durch eine entsprechende Kürzung der Vergütungssätze umgesetzt (siehe auch Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c). Zudem wird wegen der Erhöhung der Steuersätze auf Heizstoffe eine Anpassung der Vergütungssätze notwendig.

Die Vergütungssätze für Heizstoffe, die zur Stromerzeugung oder in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verwendet werden, werden entsprechend der Erhöhung der für das Verheizen

geltenden Steuersätze angepasst. Mit den angehobenen Vergütungssätzen wird der steuerliche status quo für die Verwendung von Mineralöl zur Stromerzeugung und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen beibehalten und so die Systematik für diese Verwendungszwecke, die durch das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform geschaffen wurde, fortgeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisher bis zum 31. Dezember 2002 befristete teilweise Vergütung der Mineralölsteuer für Heizstoffe, die von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen zur Pflanzenproduktion verwendet werden, wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2004 verlängert. Durch diese Maßnahme soll der Wettbewerbssituation der Unternehmen insbesondere zu ihren niederländischen Konkurrenten Rechnung getragen werden, die jedenfalls bis Ende 2004 weiterhin von einem Gas-Sondertarif profitieren.

Zu Buchstabe d (§ 25 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Anhebung der ermäßigten Ökosteuersätze für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft resultiert.

Zu Nummer 5 (§ 25a)

Die Vorschrift wird dem geänderten § 10 des Stromsteuergesetzes angepasst (siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 5).

Zu Nummer 6 (§ 25d Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die redaktionelle Änderung des § 2 und Anpassung an die Rechtslage ab 2003.

Zu Nummer 7 (§ 35)

Es handelt sich um die übliche Nachsteuerregelung im Zusammenhang mit Steuersatzerhöhungen. Dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle vermieden, weil der Anreiz entfällt, Lager- und Transportkapazitäten dazu zu benutzen, zu den bisherigen Steuersätzen versteuertes Mineralöl über den eigentlichen Bedarf hinaus zu lagern und nach dem Inkrafttreten der Steuererhöhung auf den Markt zu bringen.

Gleichzeitig entfallen Nachsteuerregelungen für vergangene Jahre aus redaktionellen Gründen zwecks Straffung des § 35.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es wird klargestellt, dass es sich bei dem Verweis auf die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige um eine statische Verweisung auf die Ausgabe 1993 (WZ 93) handelt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Vorschrift wird redaktionell bereinigt, weil die bisher für die Jahre 2000 bis 2002 aufgeführten Steuersätze für ab

dem 1. Januar 2003 entnommenen Strom keine Anwendung mehr finden.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 2 und 8)

Der Zeitraum, für den hinsichtlich der so genannten Sockelverbrauchs Menge von 25 Megawattstunden (§ 9 Abs. 5 StromStG) eine Steuererklärung durch den Erlaubnisinhaber abzugeben ist, wird aus Vereinfachungsgründen auf ein Kalenderjahr verlängert. Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 2)

Die Vorschrift wird redaktionell bereinigt, weil die bisher für die Jahre 2000 bis 2002 aufgeführten Steuersätze für ab dem 1. Januar 2003 entnommenen Strom keine Anwendung mehr finden. Die bisher von der Nummer 1 erfasste Steuerermäßigung für Nachtspeicherheizungen wird künftig in § 9 Abs. 2a des Stromsteuergesetzes geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 2a)

Die Steuerermäßigung für Nachtspeicherheizungen ist ökologisch nicht sinnvoll. Sie war lediglich aus sozialen Gründen eingeführt worden. Sie wird nunmehr bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Die insgesamt fast achtjährige Übergangszeit dürfte Nutzern ausreichend Gelegenheit gegeben haben, ihr Heizungssystem gegebenenfalls umzustellen. Der ermäßigte Steuersatz wird auf 12,30 Euro für eine Megawattstunde angehoben, um den Betreibern solcher Anlagen bereits heute ein Signal zu geben, dass die Steuerermäßigung auslaufen wird.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 3)

Der ermäßigte Steuersatz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird im Rahmen des Subventionsabbaus von 20 % auf 60 % (12,30 Euro für eine Megawattstunde) des Regelsatzes angehoben. Diese Regelung ist angemessen, da eine Vielzahl der Unternehmen auch bei Anwendung des neuen ermäßigten Steuersatzes auf Grund der Entlastung durch die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge im Ergebnis entlastet wird. Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, bei denen jedoch die steuerliche Belastung die Entlastung in der Rentenversicherung übersteigt, steht der Spitzenausgleich nach § 10 des Stromsteuergesetzes zur Verfügung.

Zu Buchstabe d (§ 9 Abs. 5)

Die Vorschrift wird redaktionell bereinigt, weil die bisher für die Jahre 2000 bis 2002 aufgeführten Sockelverbrauchs Mengen für ab dem 1. Januar 2003 entnommenen Strom keine Anwendung mehr finden.

Zu Buchstabe e (§ 9 Abs. 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer netto belastet sind, erhalten einen zusätzlichen Vergütungsanspruch, den so genannten Spitzenausgleich. Der Grundgedanke der Vorschrift besteht darin, kalenderjährlich die Höhe der Stromsteuerbelastung eines Unternehmens mit der Entlastung beim Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch die Senkung der Beitragssätze seit Einführung der Ökosteuern zu vergleichen. Denn durch die Mittel, die der gesetzlichen Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Einführung der Ökosteuern zur Verfügung gestellt werden, wird eine deutliche Absenkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt.

Bei der Errechnung der Entlastung wird nicht mehr auf die Unternehmensverhältnisse des Jahres 1998 abgestellt, sondern es sind unabhängig vom Zeitpunkt der Unternehmensgründung immer die Unternehmensverhältnisse des Antragsjahres maßgebend. Die Entlastung in der Rentenversicherung ist demnach die Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen für das Antragsjahr entrichten müsste, wenn die Beitragssätze des Jahres 1998 noch gelten würden, und dem Arbeitgeberanteil, der sich auf Grundlage der jeweils aktuellen Beitragssätze errechnet. Eine Erhöhung des Entlastungsbetrages um den Faktor 1,2 sieht die Neufassung nicht mehr vor. Ist die steuerliche Belastung höher als die so errechnete Entlastung in der Rentenversicherung, wird die übersteigende Steuer künftig bis auf einen Selbstbehalt in Höhe von 5 % vergütet. Dieser Selbstbehalt ist ökologisch sinnvoll, da er an den Energieverbrauch des Unternehmens anknüpft und über eine prozentuale Vergütung eine aus ökologischer Sicht vorteilhafte Grenzsteuerbelastung schafft.

Indem die Neugestaltung des Spitzenausgleichs sicherstellt, dass auch energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nicht über den tragbaren Selbstbehalt hinaus belastet werden, wird der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten deutschen Industrie weiterhin Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Erhöhung der ermäßigten Steuersätze für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft.

Zu Nummer 3 (§ 17 Abs. 1)

Die Vorschrift wird redaktionell bereinigt, weil die bisher für die Jahre 2000 bis 2002 aufgeführten Verbrauchsmengen für ab dem 1. Januar 2003 entnommenen Strom keine Anwendung mehr finden.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Änderung des § 10 des Stromsteuergesetzes.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, dass die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Stromsteuer-Durchführungsverordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Ordnungsgeber späteren Erfordernissen angepasst werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Für die Wirksamkeit der neuen Steuersätze während des gesamten Kalenderjahres 2003 ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2003 erforderlich.

